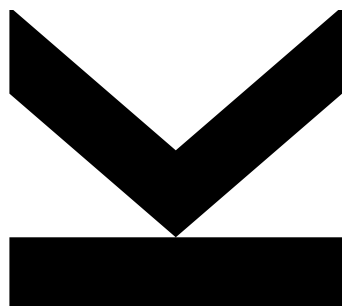


K 992/840

CURRICULUM ZUM
UNIVERSITÄTSLEHRGANG
**ZUR VORBEREITUNG AUF
DIE
ERGÄNZUNGSPRÜFUNG
DEUTSCH.**



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Einstufung	3
§ 4 Umfang und Dauer	4
§ 5 Lehrgangsbeitrag	4
§ 6 Lehveranstaltungstypen, Teilungsziffern	4
§ 7 Aufbau und Gliederung	4
§ 8 Prüfungsordnung	5
§ 9 Absolvierung des Vorstudienlehrgangs	5
§ 10 Verweis auf das Studienhandbuch	6
§ 11 Inkrafttreten	6
§ 12 Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Zielsetzung

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt unter anderem die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen oder, wenn das Studium in englischer Sprache abgehalten wird, der englischen Sprache (§ 63 Abs 1 Z 3 UG) voraus. Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium setzt die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Sprache voraus, in welcher das Studium abgehalten wird (§ 63 Abs 1 Z 3 UG).

(2) Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache im Sinne des § 63 Abs 10 UG nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§ 51 Abs 2 Z 18 UG) vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist (§ 63 Abs 10a UG).

(3) Die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (in der Folge: **Ergänzungsprüfung Deutsch**) ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Universitätslehrgangs (in der Folge: **Vorstudienlehrgang**) abzulegen (§ 63 Abs 10b UG).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Vorstudienlehrgang setzt einen positiven Zulassungsbescheid der Johannes Kepler Universität (in der Folge: JKU) Linz für ein ordentliches Studium voraus (in der Folge: **Zulassungsbescheid**), in dem die Ergänzungsprüfung Deutsch vorgeschrieben ist.

§ 3 Einstufung

(1) Die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung Deutsch setzt Kenntnisse der deutschen Sprache im Zeitpunkt der Antragstellung für das Studium zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (in der Folge: **GER**) voraus (§ 63 Abs 10b UG). Der Vorstudienlehrgang beginnt daher grundsätzlich mit der Ausbildung zum Erwerb des Sprachniveaus B1 (in der Folge: **Einstiegsniveau**).

(2) Sprachkenntnisse auf einem höheren Niveau als dem Einstiegsniveau kann der/die Lehrgangsteilnehmer/in durch Absolvierung eines Einstufungstests oder Vorlage eines (nicht mehr als zwei Jahre alten) Sprachdiploms nachweisen, der bzw. das auf eine Niveaustufe des GER Bezug nimmt. Näheres regelt das Studienhandbuch (§ 10).

(3) Der Nachweis eines höheren Niveaus (Abs 2) erlaubt den Einstieg im darauf aufbauenden Modul (§ 7).

(4) Bei Lehrgangsteilnehmer/inne/n, die den Vorstudienlehrgang nach einer Unterbrechung fortsetzen, erfolgt die Einstufung nach den Ergebnissen der im Rahmen des Vorstudienlehrgangs absolvierten Lehrveranstaltungen. Im Falle einer zwei Jahre überschreitenden Unterbrechung erfordert die Fortsetzung auf einem höheren Niveau als dem Einstiegsniveau die Absolvierung eines Einstufungstests bzw. die Vorlage eines Sprachdiploms (Abs 2).

§ 4 Umfang und Dauer

(1) Der Vorstudienlehrgang umfasst – mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs 3 bzw. 4 (Einstieg bzw. Fortsetzung auf einem höheren Niveau als dem Einstiegsniveau) – für Lehrgangsteilnehmer/innen, denen im Zulassungsbescheid eine Ergänzungsprüfung Deutsch auf dem Niveau B2 vorgeschrieben wurde, insgesamt 32 ECTS-Punkte, für Lehrgangsteilnehmer/innen, denen im Zulassungsbescheid eine Ergänzungsprüfung Deutsch auf dem Niveau C1 vorgeschrieben wurde, insgesamt 48 ECTS-Punkte.

(2) Für die Erlangung der nächsthöheren Niveaustufe ist jeweils ein Semester vorgesehen, sodass der Vorstudienlehrgang zum Erwerb des Niveaus B2 (ausgehend vom Einstiegsniveau) auf zwei Semester, zum Erwerb des Niveaus C1 (ausgehend vom Einstiegsniveau) auf drei Semester ausgelegt ist.

§ 5 Lehrgangsbeitrag

Lehrgangsteilnehmer/innen, die zum Vorstudienlehrgang zugelassen sind, haben – neben dem Studierendenbeitrag – einen Lehrgangsbeitrag nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorats zu entrichten.

§ 6 Lehrveranstaltungstypen, Teilungsziffern

(1) Im Rahmen des Vorstudienlehrgangs werden Übungen (UE) und Kurse (KS) angeboten (§ 13 ST-StR).

(2) Für Lehrveranstaltungen im Sinne des Abs 1 kann im Studienhandbuch aus didaktischen Gründen eine zulässige Höchstzahl an Lehrgangsteilnehmer/inne/n (in der Folge: **Teilungsziffer**) festgelegt werden.

(3) Der Richtwert für Teilungsziffern im Sinne des Abs 2 beträgt für Übungen und für Kurse 20. Im Studienhandbuch kann auch eine von diesem Richtwert abweichende höhere oder niedrigere Teilungsziffer festgelegt werden.

§ 7 Aufbau und Gliederung

Der Vorstudienlehrgang setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Kursklasse	Typ	Bezeichnung	Ziel-niveau	ECTS	Semester mit ECTS		
					1	2	3
	Modul	Modul B1	B1	16	16		
840B1MODAFK19	KS	Deutsch als Fremdsprache B1	B1	10	10		
840B1MODSPU19	UE	Deutsch – Schriftliche Produktionen B1	B1	3	3		
840B1MODGRU19	UE	Deutsch – Grammatik B1	B1	3	3		
	Modul	Modul B2	B2	16		16	
840B2MODAFK19	KS	Deutsch als Fremdsprache B2	B2	10		10	
840B2MODSPU19	UE	Deutsch – Schriftliche Produktionen B2	B2	3		3	
840B2MODGRU19	UE	Deutsch – Grammatik B2	B2	3		3	
	Modul	Modul C1	C1	16			16
840C1MODAFK19	KS	Deutsch als Fremdsprache C1	C1	10			10
840C1MODSPU19	UE	Deutsch – Schriftliche Produktionen C1	C1	3			3
840C1MODGRU19	UE	Deutsch – Grammatik C1	C1	3			3
Summe der Lehrveranstaltungen aus dem Fach Deutsch				48	16	16	16

§ 8 Prüfungsordnung

Die Prüfungen im Rahmen des Vorstudienlehrgangs werden in Form von kumulativen Modulprüfungen (§ 15 Abs 6 iVm § 16 Abs 1 Z 2 ST-StR) abgehalten. Die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch (§ 10) zu entnehmen.

§ 9 Absolvierung des Vorstudienlehrgangs

(1) Mit erfolgreicher Absolvierung des Moduls, das dem im Zulassungsbescheid festgelegten Niveau entspricht, gilt der Vorstudienlehrgang als abgeschlossen und die Ergänzungsprüfung Deutsch als erbracht.

(2) Dasselbe gilt bei erfolgreicher Absolvierung einer von der JKU Linz abgehaltenen Prüfung über das im Zulassungsbescheid vorgeschriebene Niveau.

§ 10 Verweis auf das Studienhandbuch

(1) Die Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen des Vorstudienlehrgangs, die Festlegung, ob die jeweilige Lehrveranstaltung einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden, allfällige Anmeldevoraussetzungen sowie das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer/inne/n sind dem Studienhandbuch (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Sämtliche Inhalte des Studienhandbuchs für den Vorstudienlehrgang sind von der Studienkommission zu beschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum für den Vorstudienlehrgang tritt am 01.03.2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Haben Studierende, denen vor Inkrafttreten des Curriculums (§ 11) eine Ergänzungsprüfung Deutsch vorgeschrieben wurde, seit dem Sommersemester 2017 an der JKU Linz Sprachkurse zur Vorbereitung darauf absolviert, so gelten diese Studienleistungen als im Rahmen des Vorstudienlehrgangs erbracht.

(2) Studierenden, denen vor Inkrafttreten des Curriculums (§ 11) eine Ergänzungsprüfung Deutsch noch ohne Nachweis von Vorkenntnissen auf dem Niveau A2 vorgeschrieben wurde und auf die § 64 Abs 2 NAG (ab der Fassung BGBl I 56/2018) anzuwenden ist, sollte bei bisher regulärem Fortschritt in der Sprachausbildung die Erlangung des ihnen vorgeschriebenen Niveaus innerhalb der für sie nach dem NAG maßgeblichen Frist – insbesondere durch das Angebot entsprechender Prüfungen, nötigenfalls durch zusätzliches Lehrangebot – ermöglicht werden.